

Quelle: NZZ vom 22.2.2018

# Bundesanwaltschaft nicht zuständig

(sda) · Postauto hat mit Buchhaltungstricks Subventionen erschlichen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) zeigte das Unternehmen deshalb bei der Bundesanwaltschaft an. Diese hält sich aber nicht für zuständig. Die in der Strafanzeige geltend gemachten Widerhandlungen fielen unter das Verwaltungsstrafrecht, schreibt die Bundesanwaltschaft in einer Mitteilung vom Mittwoch. Sie hat keinen hinreichenden Verdacht, dass Straftaten gemäss Strafgesetzbuch begangen wurden. Daher hat weder die nationale noch die kantonale Strafverfolgungsbehörde eine gesetzliche Grundlage, um die überhöhten Subventionsbezüge zu untersuchen.

Stattdessen muss das BAV nun selber eine Strafuntersuchung durchführen. Infrage kommen Verstösse gegen das Subventionsgesetz. Dieses stellt Delikte wie Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung oder das Erschleichen eines Vorteils mit falschen Angaben unter Strafe. Das Verwaltungsstrafrecht kommt grundsätzlich dann zum Tragen, wenn die öffentliche Hand und nicht eine Privatperson oder ein Unternehmen geschädigt wurde.